



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 5/2005

Dresden, den 10. Juni 2005

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

26. 04. 2005	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes	145
	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	146
11. 05. 2005	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen	155
09. 05. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen	156
28. 04. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen	156
01. 06. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter (Vorbereitungsdienstbeschränkungsverordnung – VDBeschrVO)	157
25. 04. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die pauschale Vergütung nach § 5 SächsInsOAG (SächsInsOAGVO)	159
01. 06. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Zeitpunkt der Datenübermittlung bei der Gewährung von Direktzahlungen	159
19. 05. 2005	Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien	160

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 26. April 2005

Aufgrund von Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. April 2005 (SächsGVBl. S. 126, 129) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 6),

2. Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 903),
3. das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene eingangs genannte Gesetz.

Dresden, den 26. April 2005

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Gesetz
über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen
im Freistaat Sachsen
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	
Grundsätze des Finanzausgleichs	
§ 1	Finanzausgleichsleistungen und Grundsatz der Lastenverteilung
§ 2	Allgemeiner Steuerverbund
§ 3	Verwendung der Finanzausgleichsmasse
Zweiter Abschnitt	
Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse	
§ 4	Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse
Dritter Abschnitt	
Allgemeine Schlüsselzuweisungen	
§ 5	Grundsätze
<i>Erster Unterabschnitt</i>	
<i>Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an kreisangehörige Gemeinden</i>	
§ 6	Allgemeines
§ 7	Bedarfsmesszahl
§ 8	Steuerkraftmesszahl
§ 9	Festsetzung der Schlüsselzuweisungen
<i>Zweiter Unterabschnitt</i>	
<i>Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte</i>	
§ 10	Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte
<i>Dritter Unterabschnitt</i>	
<i>Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Umlagekraft an Landkreise</i>	
§ 11	Allgemeines
§ 12	Bedarfsmesszahl
§ 13	Umlagekraftmesszahl
§ 14	Festsetzung der Schlüsselzuweisungen
Vierter Abschnitt	
Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen	
§ 15	Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen
Fünfter Abschnitt	
Ausgleich für übertragene Aufgaben	
§ 16	Ausgleich für übertragene Aufgaben
Sechster Abschnitt	
Ausgleich von Sonderlasten	
§ 17	Ausgleich von Sonderlasten
<i>Erster Unterabschnitt</i>	
<i>Straßenlastenausgleich</i>	
§ 18	Zuweisungen für Kreisstraßen
§ 19	Zuweisungen für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Staats- oder Kreisstraßen
§ 20	Zuweisungen für Gemeindestraßen
<i>Zweiter Unterabschnitt</i>	
<i>Kulturlastenausgleich</i>	
§ 21	Kulturlastenausgleich

Siebenter Abschnitt
Bedarfszuweisungen

§ 22 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

Achter Abschnitt
Zweckzuweisungen zur Förderung von kommunalen Investitionen

§ 23 Pauschale Zweckzuweisungen zur Förderung des Straßenbaus und des Schulhausbaus

§ 24 Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen

Neunter Abschnitt
Interkommunaler Finanzausgleich

§ 25 Grundsätze

§ 26 Kreisumlage

§ 27 Kulturumlage

§ 28 Landeswohlfahrtsumlage

Zehnter Abschnitt
Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen

§ 29 Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen

Elfter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften, Verfahren und In-Kraft-Treten

§ 30 Einwohnerzahl

§ 31 Berechnung, Festsetzung und Auszahlung

§ 32 Durchführungsvorschriften

§ 33 Mitwirkungspflichten

§ 34 Beirat

§ 35 Verjährung

§ 36 In-Kraft-Treten

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 3)

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3)

Anlage 3 (zu § 7 Abs. 3)

Erster Abschnitt
Grundsätze des Finanzausgleichs**§ 1****Finanzausgleichsleistungen und Grundsatz der Lastenverteilung**

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise tragen alle Verwaltungs- und Zweckausgaben, die durch die Erfüllung ihrer eigenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit nicht durch dieses oder andere Gesetze eine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise erhalten in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen und zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben sowie der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen.

(3) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten außerdem Zuweisungen und projektgebundene Fördermittel außerhalb der kommunalen Finanzausgleichsmasse aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Diese werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2**Allgemeiner Steuerverbund**

(1) Der Freistaat stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen am Aufkommen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern), seinem Aufkommen aus den Landessteuern und dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage sowie dem Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen Finanzausgleichs zur Verfügung, deren Höhe (Finanzausgleichsmasse) durch folgenden Grundsatz bestimmt wird: Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der sächsischen Kommunen aus Steuern (Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie andere Steuern) sowie den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich soll sich gleichmäßig zur Entwicklung der dem Freistaat verbleibenden Finanzmasse aus Steuern sowie dem Länderfinanzausgleich einschließlich Bundesergänzungszuweisungen, abzüglich der den Kommunen zufließenden Finanzmasse im kommunalen Finanzausgleich, also zu seinen Gesamteinnahmen netto gestalten (Gleichmäßigkeitsgrundsatz). Bei den Bundesergänzungszuweisungen bleibt der Betrag in Höhe von 881 978 000 EUR unberücksichtigt, der dem Freistaat Sachsen bis einschließlich 2001 gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, zugeflossen ist. Dieser Betrag soll weiterhin für die Zwecke des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost verausgabt werden. Bei den Bundesergänzungszuweisungen bleibt darüber hinaus ein Betrag in Höhe von 25 565 000 EUR unberücksichtigt, den der Freistaat Sachsen gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhält. Bei den Bundesergänzungszuweisungen bleibt weiterhin ein Betrag in Höhe von 268 000 000 EUR unberücksichtigt, der dem Freistaat Sachsen für seine Kommunen nach § 11 Abs. 3a FAG zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zur Verfügung gestellt wird. Bei den Steuereinnahmen des Freistaates bleibt im Jahr 2003 der Betrag von 148 000 000 EUR unberücksichtigt, der dem Anteil des Freistaates an den der Berechnung der Beträge in § 4 Abs. 3 AufhFG zu Grunde gelegten Mehreinnahmen aus den Maßnahmen nach Artikel 1 bis 4 Flutopfersolidaritätsgesetz entspricht. Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im Verhältnis zwischen dem Freistaat und den Gemeinden und Landkreisen das Finanzverteilungsverhältnis nach Satz 2 anzupassen ist. Die Prüfung erfolgt im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 34.

(2) Der Freistaat Sachsen stellt den Kommunen zusätzlich zu den in Absatz 1 ermittelten Finanzausgleichsmassen

1. ein Darlehen zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 135 000 000 EUR im Jahr 2005 und in Höhe von 65 000 000 EUR im Jahr 2006 zur Verfügung. Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt im Jahr 2007 in Höhe von 150 000 000 EUR und im Jahr 2008 in Höhe von

50 000 000 EUR durch Minderung der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Ausgleichsjahres.

2. im Jahr 2005 einen Erhöhungsbetrag in Höhe von 88 462 000 EUR und im Jahr 2006 einen Erhöhungsbetrag in Höhe von 58 686 000 EUR zur Verfügung.
- (3) Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Er berechnet sich nach dem Grundsatz gemäß Absatz 1 Satz 2. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Falle eines die Finanzausgleichsmasse vermindernenden Ausgleichs, den sich nach Satz 1 ergebenden Ausgleichsbetrag mit dem Mittelansatz für Bedarfszuweisungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c anteilig zu verrechnen. Ist das übernächste Haushaltsjahr das zweite Haushaltsjahr eines zweijährigen Staatshaushaltes, ist der Ausgleich spätestens in dem dem übernächsten Jahr folgenden Jahr vorzunehmen.

§ 3**Verwendung der Finanzausgleichsmasse**

(1) Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet für:

1. Vorwegentnahmen für
 - a) den Ausgleich für übertragene Aufgaben nach § 16,
 - b) den Ausgleich von Sonderlasten nach § 17 Abs. 1,
 - c) Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22,
 - d) Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen nach den §§ 23 und 24,
 - e) den Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen nach § 29 und
 - f) die Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte nach § 34 Abs. 4;

2. Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 1.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen rechnet die Verwendung der Finanzausgleichsmasse jährlich gesondert ab. Mehr- oder Minderzuweisungen bei den Verwendungsbereichen nach Absatz 1 können über die Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22 verrechnet werden.

Zweiter Abschnitt**Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse****§ 4****Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse**

(1) Die Gesamtschlüsselmasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird so zwischen dem kreisangehörigen Raum (kreisangehörige Gemeinden und Landkreise) und dem kreisfreien Raum (Kreisfreie Städte) aufgeteilt, dass sich die Finanzkraft je Einwohner gleichmäßig entwickelt. Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im kreisfreien und im kreisangehörigen Raum das Finanzverteilungsverhältnis nach Satz 1 anzupassen ist. § 2 Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend.

(2) Die Finanzkraft nach Absatz 1 bestimmt sich aus der Summe der Steuerkraftmesszahlen, die für das vergangene Jahr festgelegt wurden, und den Schlüsselzuweisungen des jeweiligen Ausgleichsjahres. Es wird die nach § 30 für das vergangene Ausgleichsjahr zu bestimmende Einwohnerzahl zugrunde gelegt.

(3) Die Aufteilung des Anteils der Gesamtschlüsselmasse für den kreisangehörigen Raum erfolgt für die kreisangehörigen Gemeinden und die Landkreise nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen je Einwohner. Die Schlüsselmasse der Landkreise wird

1. im Jahr 2005 zu Gunsten der Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden um 2 850 000 EUR abgesenkt und zu Lasten der Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs gemäß § 22 um 12 000 000 EUR erhöht,

2. im Jahr 2007 zu Gunsten der Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs gemäß § 22 um 12 000 000 EUR abgesenkt,
3. in den Jahren 2005 bis 2008 um jeweils 27 610 000 EUR zu Lasten der Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen gemäß § 24 erhöht.

Die Schlüsselmasse der Kreisfreien Städte wird in den Jahren 2005 bis 2008 um jeweils 27 610 000 EUR zu Lasten der Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen gemäß § 24 erhöht.

(4) Die Gesamtschlüsselmasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird verwendet für

1. allgemeine Schlüsselzuweisungen (§§ 5 bis 14) und
2. investive Schlüsselzuweisungen (§ 15).

Der Anteil der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse beträgt bei den

1. kreisangehörigen Gemeinden

im Jahr 2005	0,67 vom Hundert,
im Jahr 2006	4,71 vom Hundert,
im Jahr 2007	11,14 vom Hundert,
ab dem Jahr 2008	15,92 vom Hundert;
2. Landkreisen

im Jahr 2005	Null vom Hundert,
im Jahr 2006	1,14 vom Hundert,
im Jahr 2007	9,23 vom Hundert,
ab dem Jahr 2008	15,92 vom Hundert;
3. Kreisfreien Städten

im Jahr 2005	0,47 vom Hundert,
im Jahr 2006	4,71 vom Hundert,
im Jahr 2007	11,14 vom Hundert,
ab dem Jahr 2008	15,92 vom Hundert.

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fall, dass sich die kommunalen Steuern günstiger entwickeln, als bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach § 2 Abs. 1 erwartet, die Anteile der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse durch Rechtsverordnung entsprechend wie folgt zu erhöhen:

1. bei den kreisangehörigen Gemeinden um bis zu 45 000 000 EUR,
2. bei den Kreisfreien Städten um bis zu 55 000 000 EUR.

Der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich (§ 34) ist anzuhören. Die Anteile der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse sind für die Folgejahre im Jahr 2006 auf der Grundlage aktueller Ergebnisse der Steuerschätzung zu überprüfen. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die im allgemeinen Steuerverbund gemäß § 2 Abs. 1 anzusetzenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach Abzug des Anteils für den Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft für aufbaugerechte investive Ausgaben, insbesondere zur Schließung der Infrastrukturlücke einzusetzen sind. Die Entwicklung der Einnahmen bei den Gemeinden und Landkreisen an allgemeinen Deckungsmitteln aus Steuern und allgemeinen Schlüsselzuweisungen ist zu berücksichtigen.

(5) Die Schlüsselzuweisungen sind auf volle Euro zu runden.

Dritter Abschnitt Allgemeine Schlüsselzuweisungen

§ 5

Grundsätze

Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 allgemeine Schlüsselzuweisungen zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen. Allgemeine Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise sind Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuer- und Umlagekraft. Sie dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. Mit den allgemeinen

Schlüsselzuweisungen sind alle Lasten ausgeglichen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Erster Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an kreisangehörige Gemeinden

§ 6

Allgemeines

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden bemisst sich für die einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf den Einwohner und den Schüler bezogenen durchschnittlichen Finanzbedarf, ausgedrückt durch die Bedarfsmesszahl.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird auf der Grundlage der Bedarfsmesszahl (§ 7) und der Steuerkraftmesszahl (§ 8) nach Maßgabe des § 9 ermittelt.

§ 7

Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz (Absatz 3) und dem Schüleransatz (Absatz 4) gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach dem für ihre Einwohnerzahl (§ 30) zutreffenden Vomhundertsatz im Jahr 2005 gemäß Anlage 1, im Jahr 2006 gemäß Anlage 2 und ab dem Jahr 2007 gemäß Anlage 3 bestimmt. Liegt die Einwohnerzahl zwischen zwei Stufen gemäß den Anlagen, so wird der Vomhundertsatz (Gewichtungsfaktor) durch Interpolation ermittelt; er wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma aufgerundet. Die Vomhundertsätze sind unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Finanzbedarfs in den Größenklassen der Gemeinden zu bilden.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Vomhundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Schulzweckverbände haben die Schülerzahl auf ihre Mitglieder nach einem von ihnen zu bestimmenden Schlüssel aufzuteilen. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die amtliche Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie für die Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges zugrunde gelegt. Der Ausgleich für Schülerbeförderungskosten erfolgt über die Kreisumlage. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei

1. Grundschulen mit 100 vom Hundert,
2. Mittelschulen, Abendmittelschulen mit 100 vom Hundert,
3. Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs mit 85 vom Hundert,
4. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien (Vollzeit) mit 112 vom Hundert,
5. Berufsbildenden Förderschulen mit 112 vom Hundert,
6. Berufsschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen (Teilzeit) mit 45 vom Hundert,
7. Allgemeinbildenden Förderschulen
 - a) zur Lernförderung mit 165 vom Hundert,
 - b) für geistig Behinderte mit 498 vom Hundert,
 - c) für Erziehungshilfe mit 297 vom Hundert,
 - d) für Körperbehinderte mit 595 vom Hundert,
 - e) für Blinde und Sehbehinderte mit 444 vom Hundert,
 - f) für Hörgeschädigte mit 484 vom Hundert,
 - g) Sprachheilschulen mit 166 vom Hundert,
 - h) Klinik- und Krankenhausschulen mit 89 vom Hundert.

Bei anerkannten Integrationsmaßnahmen von Förderschülern in allgemeinen Schulen werden die integrierten Schüler wie Schüler der entsprechenden Förderschulart angesetzt. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), in der jeweils geltenden Fassung, festgestellt hat, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung der Schule oder eines Teils derselben nicht mehr besteht und die Mitwirkung des Freistaates an der Unterhaltung der Schule bestandskräftig widerrufen worden ist. Der Schüleransatz beträgt im Jahr 2005 174 vom Hundert, im Jahr 2006 177 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 179 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 5 und 6.

(5) Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die Schlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird. Der Grundbetrag wird zusammen für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach § 5 und investive Schlüsselzuweisungen nach § 15 berechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet festgesetzt.

§ 8

Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer zusammengezählt werden.

(2) Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) sowie von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem landesdurchschnittlichen Hebesatz, abgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Hebesatz;
2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem landesdurchschnittlichen Hebesatz, abgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Hebesatz und vermindert um die Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzenreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) in der jeweils geltenden Fassung oder erhöht um die Gewerbesteuerumlageerstattungen gemäß § 6 Abs. 6 Gemeindefinanzenreformgesetz;
3. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, der Anteil, der sich nach den im Ausgleichsjahr geltenden Schlüsselzahlen ergibt.

(3) Bei der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer ist das Ist-Aufkommen des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Die Steuerkraftzahlen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) werden auf der Grundlage der nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2000 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857, 1872) geändert wurde, zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden ermittelt. Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer ist das vom Staatsministerium der Finanzen festgestellte Ist-Aufkommen des Anteils der Gemeinden des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zwei-

ten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Die Steuerkraftmesszahl wird nach dem Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt.

(4) Hat eine Gemeinde die Grundsteuer A, die Grundsteuer B oder Gewerbesteuer nicht erhoben, ist ihr als Steuerkraftzahl der betreffenden Steuerart für jeden Einwohner gemäß § 30 der Beitrag zuzurechnen, der dem Landesdurchschnitt der betreffenden Steuerkraftzahl der kreisangehörigen Gemeinden je Einwohner im Ausgleichsjahr entspricht.

(5) Werden in einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) in der jeweils geltenden Fassung oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteuer- oder Gewerbesteueraufkommens für den nach § 8 Abs. 3 bestimmten Zeitraum getroffen, sind diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. § 31 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Ist die Bedarfsmesszahl (§ 7) höher als die Steuerkraftmesszahl (§ 8), erhält die kreisangehörige Gemeinde 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

Zweiter Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

§ 10

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

(1) Die zentralörtlichen Funktionen der Kreisfreien Städte sind bei der Bemessung der Schlüsselmasse für Kreisfreie Städte nach § 4 Abs. 1 berücksichtigt.

(2) Die Kreisfreien Städte erhalten jährlich Schlüsselzuweisungen, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden berechnet und ausgezahlt werden (§§ 6, 7 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 1 bis 3 und 5 bis 8, Abs. 5; §§ 8 und 9). Der Schüleransatz beträgt 83 vom Hundert der Schülerzahlen nach § 7 Abs. 4 Satz 5 und 6.

(3) Der Vomhundertsatz für die Berechnung des Hauptansatzes beträgt für die Städte

- | | |
|----------------|------------------|
| 1. Dresden | 125 vom Hundert, |
| 2. Leipzig | 125 vom Hundert, |
| 3. Chemnitz | 122 vom Hundert, |
| 4. Zwickau | 115 vom Hundert, |
| 5. Plauen | 105 vom Hundert, |
| 6. Görlitz | 105 vom Hundert, |
| 7. Hoyerswerda | 100 vom Hundert. |

Dritter Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Umlagekraft an Landkreise

§ 11

Allgemeines

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise bemisst sich für den einzelnen Landkreis im Verhältnis zu den anderen Landkreisen nach seiner Umlagekraft und seinem auf den Einwohner (§ 30) und den Schüler (§ 7 Abs. 4) bezogenen durchschnittlichen Finanzbedarf.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird auf der Grundlage der Bedarfsmesszahl (§ 12) und der Umlagekraftmesszahl (§ 13) nach Maßgabe des § 14 ermittelt.

§ 12**Bedarfsmesszahl**

- (1) Die Bedarfsmesszahl eines Landkreises wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz (Absatz 3) und dem Schüleransatz (Absatz 4) gebildet.
- (3) Der Hauptansatz eines Landkreises entspricht seiner Einwohnerzahl (§ 30).
- (4) Der Schüleransatz wird den Landkreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 7 Abs. 4 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 220 vom Hundert der Schülerzahl.
- (5) § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13**Umlagekraftmesszahl**

Die Umlagekraftmesszahl des Ausgleichsjahres wird berechnet, indem die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden (§ 26 Abs. 3) mit dem gewogenen Landesdurchschnitt des Umlagesatzes der Kreisumlage (§ 26 Abs. 2) vervielfältigt werden. Der gewogene Landesdurchschnitt des Umlagesatzes der Kreisumlage wird ermittelt, indem das Gesamtaufkommen an Kreisumlage des vergangenen Ausgleichsjahres durch die Summe der Umlagegrundlagen für kreisangehörige Gemeinden für das vergangene Jahr (§ 26 Abs. 3) geteilt wird.

§ 14**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen**

Ist die Bedarfsmesszahl (§ 12) höher als die Umlagekraftmesszahl (§ 13), erhält der Landkreis 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

Vierter Abschnitt**Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen****§ 15****Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen**

- (1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ergänzung ihrer investiven Finanzmittel. Die zweckgebundenen investiven Schlüsselzuweisungen werden nach mangelnder Steuer- und Umlagekraft gezahlt und dienen der Deckung des Investitionsbedarfes für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung.
- (2) Die zweckgebundenen investiven Schlüsselzuweisungen werden zusammen mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen und in entsprechender Anwendung der §§ 6 bis 14 berechnet und ausgezahlt. Sie sind im Vermögenshaushalt zweckgebunden zu veranschlagen. Sie können zur außerordentlichen Tilgung von Krediten, die für infrastrukturelle Maßnahmen aufgenommen worden sind, eingesetzt werden; der Einsatz für diesen Zweck ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie können in einer Rücklage zur investiven Verwendung entsprechend Absatz 1 in späteren Haushaltsjahren zweckgebunden angesammelt werden. Bei Entscheidungen über Anträge nach § 22 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 kann ihr Einsatz für andere Zwecke zugelassen werden.
- (3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Verwendung zweckgebundener investiver Schlüsselzuweisungen nachzuweisen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung ist spätestens in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr durch das zuständige Regierungspräsidium die Zweckbindung eines entsprechenden Anteils der allgemeinen Schlüsselzuwei-

sung gemäß § 5 zu verfügen oder der nicht zweckentsprechend verwendete Anteil investiver Schlüsselzuweisungen zurückzufordern.

Fünfter Abschnitt**Ausgleich für übertragene Aufgaben****§ 16****Ausgleich für übertragene Aufgaben**

- (1) Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung erhalten zum Ausgleich einer Mehrbelastung nach Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) für nach deren Inkraft-Treten übertragene Aufgaben steuerkraftunabhängige allgemeine Zuweisungen in Höhe von
- | | |
|--|------------|
| 1. kreisangehörige Gemeinden | 0,28 EUR, |
| 2. Große Kreisstädte | 9,25 EUR, |
| 3. Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinde von Verwaltungsgemeinschaften | 7,91 EUR, |
| 4. Kreisfreie Städte | 35,04 EUR, |
| 5. Landkreise | 23,03 EUR. |
- Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der Beträge gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 5 mit der nach § 30 bestimmten Einwohnerzahl ermittelt. Die Einwohnerzahl gemäß Satz 1 Nr. 3 bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Bestand übertragener Aufgaben die in Absatz 1 genannten Beträge anzupassen sind. Im Ergebnis der Überprüfung nach Satz 1 ist das Finanzverteilungsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Veränderung des Aufgabenbestandes anzupassen, indem die Finanzausgleichsmasse im Falle des Satzes 3 um die zusätzlichen Zuweisungen erhöht und im Falle des Satzes 4 entsprechend vermindert wird. Wird den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 85 Abs. 1 SächsVerf eine Aufgabe übertragen, so sind die Zuweisungen gemäß Absatz 1 im zeitlichen Abstand gemäß Satz 1 so anzupassen, dass ein voller, steuerkraftunabhängiger Ausgleich der Mehrbelastung erfolgt. Entfällt eine den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 85 Abs. 1 SächsVerf übertragene Aufgabe, so verringern sich die Zuweisungen gemäß Absatz 1 entsprechend. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, sofern der Ausgleich der Mehrbelastung in einem gesonderten Gesetz geregelt ist. § 2 Abs. 1 Satz 8 gilt für die Sätze 1 bis 5 entsprechend. Von einer Anpassung des Finanzverteilungsverhältnisses gemäß Satz 2 ist abzusehen, wenn der saldierte Betrag nach den Sätzen 3 und 4 zu einer Absenkung der Finanzausgleichsmasse von weniger als 1 000 000 EUR führen würde.

Sechster Abschnitt**Ausgleich von Sonderlasten****§ 17****Ausgleich von Sonderlasten**

- (1) Der Freistaat Sachsen gewährt zum Ausgleich besonderer Belastungen Zuweisungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b:
- den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen für die Straßenbaulasten (§§ 18 bis 20). Die dafür erforderliche Ausgleichsmasse berechnet sich aus den Zuweisungsbeträgen nach § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2;
 - den Kulturräumen für Kulturlasten (§ 21) in Höhe von 30 677 500 EUR.
- (2) Die Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten stellen Hilfen des Freistaates zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfes dar. Für die Zuweisungen wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Die Mittel nach Absatz 1 sind zweckgebunden zu verwenden. Die Zuweisungen für die Stra-

ßenbaulasten sind für die Aufgaben der Straßenbaulast nach § 9 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200, 225) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden; sie können auch für den Winterdienst der Straßenbaulastträger (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und § 51 Abs. 3 und 4 SächsStrG) verwendet werden.

Erster Unterabschnitt Straßenlastenausgleich

§ 18

Zuweisungen für Kreisstraßen

- (1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten je Kilometer Kreisstraße, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 3 675 EUR, soweit sie Träger der Baulast sind.
- (2) Die Landkreise als Träger der Baulast von Kreisstraßen finanzieren Ortsdurchfahrten innerhalb ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit diese nicht selbst Baulastträger sind.
- (3) Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der im Straßenbestandsverzeichnis, Stand 1. Januar des Ausgleichsjahres, nachgewiesenen Straßenkilometer mit dem Betrag nach Absatz 1 berechnet.

§ 19

Zuweisungen für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Staats- oder Kreisstraßen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in Städten über 80 000 Einwohner erhalten diese als Träger der Baulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 8 025 EUR. Dies gilt auch für Städte mit über 50 000 Einwohnern, die nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, Träger der Straßenbaulast sind.
- (2) Bei Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen in Städten über 30 000 Einwohner erhalten diese als Träger der Baulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 4 875 EUR. Dies gilt auch für Städte mit über 10 000 Einwohnern, die gemäß § 44 SächsStrG Träger der Baulast sind.
- (3) Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der im Straßenbestandsverzeichnis, Stand 1. Januar des Ausgleichsjahres, nachgewiesenen Straßenkilometer mit dem Betrag nach Absatz 1 und 2 berechnet.

§ 20

Zuweisungen für Gemeindestraßen

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Kreisfreien Städte erhalten je Kilometer Gemeindestraße, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 1 950 EUR.
- (2) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt Kulturlastenausgleich

§ 21

Kulturlastenausgleich

Die Kulturräume erhalten zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen Zuweisungen gemäß § 6 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 353), in der jeweils

geltenden Fassung, aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse in Höhe von 30 677 500 EUR.

Siebenter Abschnitt Bedarfszuweisungen

§ 22

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und im Einzelfall kommunalen Zweckverbänden, der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung sowie den kommunalen Landesverbänden Bedarfszuweisungen

1. im Jahr 2005 in Höhe von 26 000 000 EUR,
2. im Jahr 2006 in Höhe von 38 000 000 EUR,
3. im Jahr 2007 in Höhe von 50 000 000 EUR und
4. ab dem Jahr 2008 in Höhe von 38 000 000 EUR

zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

1. die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisungen ist ein aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes Haushaltssicherungskonzept, das den Abbau der Haushaltsfehlbeträge in spätestens drei Jahren, die Erwirtschaftung notwendiger Zuführungen zum Vermögenshaushalt und die dafür erforderlichen Maßnahmen aufzeigt. Die Zuweisungen dienen der Unterstützung bei der Aufstellung und Durchführung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Gutachten von Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung sind förderfähig. Satz 4 gilt auch für kommunale Zweckverbände und für kommunale Unternehmen im Sinne von § 95 SächsGemO;
2. die Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben;
3. die Förderung eines sozialverträglichen Personalabbaus in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und kommunalen Zweckverbänden und im Einzelfall nachrangig in Verwaltungsverbänden;
4. die Förderung der Einstellung von Studenten und Absolventen des gehobenen Dienstes der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen;
5. die Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Landkreisen sowie von freiwilligen Gemeindegemeinschaften. Die Förderung beträgt bis zu 50 EUR je Einwohner für die ersten 50 000 Einwohner eines Landkreises und bis zu 50 EUR für die ersten 5 000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde; die Verwendung kann auf investive Zwecke beschränkt werden. In Fällen besonderer hauswirtschaftlicher Belastungen kann eine abweichende Förderung erfolgen;
6. die Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich durch die Neubestimmung des Hauptansatzes und Schülernebenansatzes ergeben, bis zu einer Höhe von einmalig landesweit 3 000 000 EUR. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend;
7. den Aufbau eines kommunalen Datennetzes;
8. die Stabilisierung der allgemeinen Deckungsmittel der Landkreise im Jahr 2006 bis zu einer Höhe von landesweit 10 000 000 EUR. Sie werden in entsprechender Anwendung der §§ 11 bis 14 berechnet und durch Aufstockung der Schlüsselmasse der Landkreise nach § 4 Abs. 3 bereitgestellt. § 31 Abs. 8 und § 17 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

Achter Abschnitt
Zweckzuweisungen zur Förderung von kommunalen
Investitionen

§ 23

Pauschale Zweckzuweisungen zur Förderung
des Straßenbaus und des Schulhausbaus

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände und Landkreise erhalten pauschalierte Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d für

1. den Straßenbau ab dem Jahr 2007 in Höhe von 25 000 000 EUR und
2. den allgemeinen Schulhausbau ab dem Jahr 2007 in Höhe von 25 000 000 EUR.

(2) Für die Verteilung und Verwendung der Mittel gelten die Verwaltungsvorschriften der zuständigen Staatsministerien und die sonstigen landesrechtlichen Regelungen, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind. Abweichungen von den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, sind zulässig.

§ 24

Zweckzuweisungen zur Förderung
kommunaler Investitionen

Die Bereitstellung von Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d in Höhe von 55 220 000 EUR für die Jahre ab 2009 wird im Jahr 2008 geprüft.

Neunter Abschnitt
Interkommunaler Finanzausgleich

§ 25

Grundsätze

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben mit überörtlicher oder überregionaler Bedeutung soll ein direkter Lastenausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen, soweit notwendig und geboten, erfolgen.

(2) Bei der Bemessung des direkten Lastenausgleichs ist der Vorteil jeder beteiligten Gebietskörperschaft aus der überörtlichen oder überregionalen Aufgabenerfüllung angemessen zugrunde zu legen.

§ 26

Kreisumlage

(1) Die Landkreise erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Die Höhe der Kreisumlage wird vom Kreistag festgelegt.

(2) Die Umlage bemisst sich durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Gemeinden eines Landkreises gleich festzusetzen.

(3) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 8 und
2. die Schlüsselzuweisungen nach § 9.

Die Umlagegrundlagen werden durch die Regierungspräsidien bekannt gemacht.

(4) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein. Satz 3 gilt nicht, wenn eine Änderung des Umlagesatzes durch

Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde in besonderen Ausnahmefällen erforderlich ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Landkreis vorläufig entsprechend Absatz 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Kreisumlageforderung statt.

(5) Die Kreisumlage ist am Achtzehnten des zweiten Monats im Quartal mit einem Viertel des Gesamtbetrages fällig. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung fordern.

(6) Die Kreisumlage bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn der Umlagesatz 25 vom Hundert übersteigt. Die Genehmigung ist nach den Grundsätzen einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 27

Kulturumlage

(1) Die ländlichen Kulturräume erheben, soweit vertretbar und geboten, entsprechend § 4 Abs. 6 SächsKRG von ihren Mitgliedern eine Kulturumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für ihre kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung. Bei Festsetzung der Kulturumlage ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder des Kulturraumes sowie auf die Erfordernisse der ihnen obliegenden übrigen öffentlichen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Höhe der Kulturumlage nach § 4 Abs. 6 SächsKRG ist durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der Mitglieder zu bestimmen. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Umlagepflichtigen eines Kulturraumes gleich festzusetzen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Kulturraum vorläufig entsprechend Absatz 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.

(3) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.

(4) Umlagegrundlagen nach Absatz 2 sind

1. die Steuerkraftmesszahlen und die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden (§§ 8 und 9) sowie der Kreisfreien Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen und Zwickau (§ 10) und
2. die Schlüsselzuweisungen der Landkreise (§ 14).

Die Umlagegrundlagen werden durch das Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.

(5) Die Kulturumlage ist von den Mitgliedern für ihr Gebiet an die Kulturkassen gemäß § 11 Abs. 1 SächsKRG zu zahlen. Sie ist vierteljährlich zum Fünfzehnten des zweiten Monats mit jeweils einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages fällig. Der Kulturraum kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB fordern.

§ 28**Landeswohlfahrtsumlage**

(1) Der Landeswohlfahrtsverband erhebt zur Deckung seines nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Finanzbedarfs eine Umlage nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Sachsen (SächsLWVG) vom 22. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94), in der jeweils geltenden Fassung, deren Höhe durch Anwendung eines Hundertsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der Kreisfreien Städte und Landkreise nach Absatz 2 zu bestimmen ist. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Kreisfreien Städte und Landkreise gleich festzusetzen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Landeswohlfahrtsverband vorläufig entsprechend Absatz 4 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.

(2) Umlagegrundlagen nach Absatz 1 sind

1. die Steuerkraftmesszahlen und die Schlüsselzuweisungen der Kreisfreien Städte (§ 10) und
2. die Umlagegrundlagen (§ 26 Abs. 3) und die Schlüsselzuweisungen (§ 14) der Landkreise.

Die Umlagegrundlagen werden durch das Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.

(3) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.

(4) Die Landeswohlfahrtsumlage ist vierteljährlich zum Zehnten jeden dritten Monats mit einem Viertel des Gesamtbetrages fällig. Der Landeswohlfahrtsverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB fordern.

(5) Die Landeswohlfahrtsumlage bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nach den Grundsätzen einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Zehnter Abschnitt**Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen****§ 29****Schuldendienst für kommunale****Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen**

(1) Der Beitrag des Freistaates Sachsen zu den Zins- und Tilgungsleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (Altschuldenregelungsgesetz – ARG) vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434), in der jeweils geltenden Fassung, wird zu gleichen Teilen aus Mitteln des Staatshaushaltes und aus der Finanzausgleichsmasse in Höhe von jeweils 13 405 065 EUR geleistet.

(2) Die Beiträge nach Absatz 1 erhöhen oder ermäßigen sich zu gleichen Teilen um den Betrag, der sich für den Freistaat Sachsen als Differenz zwischen der Anrechnung nach § 3 Abs. 2 ARG und der jährlich tatsächlich erfolgten Anrechnung ergibt.

(3) Mit der Leistung des Beitrages nach den Absätzen 1 und 2 werden die Gemeinden und Landkreise vom Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen freigestellt.

Elfter Abschnitt**Gemeinsame Vorschriften, Verfahren und In-Kraft-Treten****§ 30****Einwohnerzahl**

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Bevölkerung. Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres, sofern nicht in diesem Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 31**Berechnung, Festsetzung und Auszahlung**

(1) Die auf die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise entfallenden Zuweisungen nach diesem Gesetz werden mit Ausnahme der Zuweisungen nach §§ 22 bis 24 vom Statistischen Landesamt berechnet. Auf der Grundlage der Berechnung des Statistischen Landesamtes setzen die Regierungspräsidien die Zuweisungen nach Satz 1 für die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise fest. Bedarfszuweisungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 werden von den Regierungspräsidien bewilligt. Die Bewilligung von Bedarfszuweisungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Das Staatsministerium kann durch Verwaltungsvorschrift das Verfahren regeln und auf die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 4 ganz oder teilweise verzichten. § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Ein Festsetzungsbescheid über Zuweisungen nach § 5, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1, der wegen unrichtiger Bemessungsgrundlagen oder aus anderen Gründen fehlerhaft ist, kann auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist. Eine Berichtigung ist nur bis zum vorangegangenen Ausgleichsjahr einschließlich möglich, es sei denn, dass unrichtige Angaben zu höheren Leistungen geführt haben. Auf eine Berichtigung kann dann verzichtet werden, wenn die Fehlerhaftigkeit des Festsetzungsbescheides von der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft durch fehlende, nicht rechtzeitige oder falsche Angaben zu vertreten ist und dies zu niedrigeren Leistungen für diese Gebietskörperschaft geführt hat. Bei der Berichtigung bleiben der festgestellte Grundbetrag nach § 7 Abs. 5 und die landesdurchschnittlichen Hebesätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unverändert. Stellen sich Unrichtigkeiten heraus, ist ein Ausgleich für das Entstehungsjahr im Folgejahr im Rahmen der für die betroffene kommunale Gebietskörperschaftsgruppe nach § 4 ermittelten Schlüsselmasse vorzunehmen. Von einem Ausgleich soll abgesehen werden, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen bei kreisangehörigen Gemeinden von nicht mehr als 2 500 EUR, bei Landkreisen von nicht mehr als 5 000 EUR und bei den Kreisfreien Städten von nicht mehr als 10 000 EUR führen würde.

(3) Die Zuweisungen nach §§ 5 und 15 Abs. 2 werden am achten eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages ausgezahlt. Die Zuweisungen nach den §§ 16 und 18 bis 21 werden vierteljährlich am Fünfzehnten des zweiten Monats zu je einem Viertel des Gesamtbetrages ausgezahlt.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird für den Fall, dass der Haushaltsplan des Freistaates Sachsen zu Beginn des Ausgleichsjahres noch nicht beschlossen ist, ermächtigt, Abschlagszahlungen im Hinblick auf die Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres in der Höhe zu leisten, in der im Haushalt des vergangenen Jahres Finanzausgleichsmasse nach diesem Gesetz erfolgten. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bis zu dem Zeitpunkt der vorläufigen oder der endgültigen Festset-

zung nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf Zuweisungen nach §§ 5, 15 Abs. 2, §§ 16 und 17 Abs. 1 Nr. 1 im Hinblick auf die Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres auf der Grundlage der zum 1. Januar des Ausgleichsjahres vom Statistischen Landesamt ermittelten voraussichtlichen Bemessungsgrundlagen für das Ausgleichsjahr zu leisten. Die Abschlagszahlungen nach Satz 2 werden mit der Festsetzung der Zuweisungen verrechnet.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Zuweisungen nach diesem Gesetz um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die der Freistaat Sachsen nach den geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag von Zweckverbänden der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Zuweisungen an die Mitglieder dieser Zweckverbände um den Betrag rechtskräftig festgestellter oder bestandskräftiger Forderungen, die fällig sind, zu kürzen und den beantragenden Zweckverbänden zuzuweisen. Vor Anordnung einer Kürzung ist der Beirat nach § 34 zu hören.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die sich aus Schulträgerwechsel mit Wirkung zum 1. Januar des Ausgleichsjahres ergebenden Veränderungen der Schlüsselmassen nach § 4 Abs. 1 vorzunehmen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates für kommunalen Finanzausgleich nach § 34 die sich für das Ausgleichsjahr ergebenden Schlüsselmassen gemäß § 4 Abs. 1 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festzusetzen.

(9) Sofern sich durch Änderung von Bundesrecht wesentliche Veränderungen gegenüber den der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse zu Grunde liegenden Berechnungsgrundlagen oder wesentliche Veränderungen bei den Ausgaben des Freistaates oder der Kommunen ergeben, kann durch Gesetz nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich (§ 34) die Finanzausgleichsmasse während des Ausgleichsjahres entsprechend den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes verändert werden. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn die bundesrechtlichen Maßnahmen im Ausgleichsjahr

1. in ihrer Summe eine Veränderung der Finanzausgleichsmasse um mehr als 100 000 000 EUR nach den Regelungen des § 2 Abs. 1 zur Folge hätten oder
2. bei den Kommunen oder beim Freistaat in ihrer Summe zu Minderausgaben oder Mehrausgaben von mehr als 100 000 000 EUR führen.

§ 32

Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium der Finanzen erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern nach Anhörung des Beirates nach § 34.

§ 33

Mitwirkungspflichten

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise sind verpflichtet, bei Vorbereitung und Vollzug des Finanzausgleichs auf Anforderung durch das Staatsministerium der Finanzen oder beauftragte nachgeordnete Behörden mitzuwirken und insbesondere die notwendigen Auskünfte zeitgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt bereitzustellen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Zahlungen nach diesem Gesetz für einzelne kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise nach erfolgter Mahnung so lange auszusetzen, bis die Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 34

Beirat

(1) Beim Staatsministerium der Finanzen wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich eingerichtet. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, davon einer als Vorsitzender,
2. zwei Vertreter des Staatsministeriums des Innern,
3. zwei vom Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Landkreise und
4. drei vom Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Gemeinden, darunter je ein Vertreter des kreisangehörigen und des kreisfreien Raumes.

Der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat berät das Staatsministerium der Finanzen in Fragen der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, zum Anpassungsbedarf nach Absatz 3 und bei der Entwicklung von Grundsätzen bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen.

Er ist zu hören bei:

1. die kommunale Ebene betreffenden finanzwirksamen Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien von erheblicher Bedeutung und
 2. vor Entscheidungen über Bedarfszuweisungen (§ 22) bei einer Antragshöhe von mehr als 500 000 EUR.
- (3) Der Beirat prüft im Abstand von zwei Jahren den Anpassungsbedarf
1. bei dem Finanzverteilungsverhältnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2;
 2. bei dem Finanzkraftverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1;
 3. bei den Ausgleichsbeträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5.
- (4) Der Beirat erhält, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte, nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f 50 000 EUR aus der Finanzausgleichsmasse.

§ 35

Verjährung

(1) Alle Ansprüche der kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise gegenüber dem Freistaat Sachsen nach diesem Gesetz und den vorangegangenen Finanzausgleichsgesetzen verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Ausgleichsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht in dem Ausgleichsjahr, für das Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind. Im Übrigen gelten für die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz die allgemeinen Vorschriften.

(2) Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht.

§ 36

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 7 Abs. 3)

Übersicht über die Vomhundertsätze (Gewichtungsfaktoren) nach Einwohnern der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3

Einwohner	Vomhundertsatz (Gewichtungsfaktor)
bis 1 500	100
4 000	112
7 500	122
12 500	131
17 500	138
25 000	140
40 000	150
55 000	160

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 3)

**Übersicht über die Vomhundertsätze
(Gewichtungsfaktoren) nach Einwohnern der
kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3**

Einwohner	Vomhundertsatz (Gewichtungsfaktor)
bis 1 500	100
4 000	112
7 500	122
12 500	132
17 500	141
25 000	146
40 000	155
55 000	162,5

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 3)

**Übersicht über die Vomhundertsätze
(Gewichtungsfaktoren) nach Einwohnern der
kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3**

Einwohner	Vomhundertsatz (Gewichtungsfaktor)
bis 1 500	100
4 000	112
7 500	122
12 500	133
17 500	144
25 000	152
40 000	160
55 000	165

**Gesetz zur Änderung
der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und
zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen**
Vom 11. Mai 2005

Der Sächsische Landtag hat am 21. April 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Änderung der Gemeindeordnung
für den Freistaat Sachsen**

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35 folgende Angabe eingefügt:
„§ 35a Fraktionen“.
- Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

**„§ 35a
Fraktionen**

- Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderats. Das Nähere über die Bildung, die Stärke der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Gemeinderats regelt die Gemeinde durch Geschäftsordnung.
- Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit; sie dürfen ihre Auffassungen öffentlich darstellen.
- Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.
- Für Bedienstete der Fraktionen gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.“

Artikel 2
**Änderung der Landkreisordnung
für den Freistaat Sachsen**

Die Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 153), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 31 folgende Angabe eingefügt:
„§ 31a Fraktionen“.
- Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

**„§ 31a
Fraktionen**

- Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Kreistages. Das Nähere über die Bildung, die Stärke der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Kreistages regelt der Landkreis durch Geschäftsordnung.
- Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit; sie dürfen ihre Auffassungen öffentlich darstellen.
- Der Landkreis kann den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.
- Für Bedienstete der Fraktionen gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.“

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 11. Mai 2005

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern
In Vertretung
Geert Mackenroth
Der Staatsminister der Justiz

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Juristen des Freistaates Sachsen
Vom 9. Mai 2005

Es wird verordnet aufgrund von:

1. § 8 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Gesetz vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie für Wissenschaft und Kunst, und
2. der Vorbemerkung Nummer 4 Satz 1 der Anlage zu § 2 (Sächsische Besoldungsordnungen A und B) des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 150) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAGO) vom 9. September 2003 (SächsGVBl. S. 501) wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Mitwirkung an der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der staatlichen Pflichtfachprüfung werden Professoren und Hochschuldozenten, die nach der Bundesbesoldungsordnung C besoldet werden, folgende Vergütungen gewährt:

1. für die Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlag ein Grundbetrag von 40 EUR und ergänzend je Bearbeiterstunde 47 EUR,

2. für die Begutachtung von schriftlichen Prüfungsaufgaben je Bearbeiterstunde 15 EUR,
3. für die Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten als Erst- oder Zweitkorrektor oder im Stichtentscheid je Bearbeiterstunde 2,50 EUR,
4. für die Abnahme von mündlichen und praktischen Prüfungen je Prüfungsteilnehmer und angefangene 15 Minuten Prüfungsdauer 3,50 EUR,
5. für Stellungnahmen im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren 12 EUR.

Für die inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe einschließlich der Musterlösung und des Bewertungsschemas können bis zu 50 Prozent der Vergütungssätze nach Satz 1 Nr. 1 gewährt werden. Im Übrigen werden die Prüfervergütungen vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2005 in Kraft.

Dresden, den 9. Mai 2005

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Verordnung
über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen
Vom 28. April 2005

Aufgrund von § 11 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 150) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung
über die Beifügung von Zusätzen zu den
Grundamtsbezeichnungen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 3. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 914) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei den laufenden Nummern 2 und 3 wird der Zusatz „Gerichts-“ gestrichen.
 - b) Bei der laufenden Nummer 5 wird beim Zusatz „Brand-“ der Fußnotenhinweis „5“ gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die laufende Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zusätze „Brand-“ und „Technischer“ werden gestrichen.
 - bb) Bei den Zusätzen „Gemeinde-“, „Kreis-“ und „Stadt-“ wird der Fußnotenhinweis „2“ gestrichen.
 - b) Die laufende Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Zusatz „Technischer“ wird gestrichen.
 - bb) Bei dem Zusatz „Brand-“ wird der Fußnotenhinweis „7“ gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 28. April 2005

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter
(Vorbereitungsdienstbeschränkungsverordnung – VDBeschrVO)

Vom 1. Juni 2005

Aufgrund von § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Zulassung zu den Vorbereitungsdiensten für die Lehrämter an Grund-, Mittel-, und Förderschulen sowie die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen.

§ 2

Zulassungszahlen, Bedarfsfächer

(1) Für den Zulassungstermin 2005 werden Bewerber höchstens in folgender Zahl zugelassen (Zulassungszahl):

- | | |
|--|---------|
| 1. Lehramt an Grundschulen: | 155, |
| 2. Lehramt an Mittelschulen: | 37, |
| 3. Lehramt an Förderschulen: | 50, |
| 4. Höheres Lehramt an Gymnasien: | 154 und |
| 5. Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen: | 70. |

(2) Wird die Zulassungszahl in einem Lehramt nicht ausgeschöpft, können die nicht vergebenen Plätze auf andere Lehrämter übertragen werden.

(3) Für das Höhere Lehramt an Gymnasien besteht für die Fächer Deutsch, Geografie, Geschichte, Englisch und Französisch eine Ausbildungskapazität von höchstens 24 Plätzen je Fach.

(4) An der Ausbildung im Höheren Lehramt an Gymnasien besteht für den Zulassungstermin 2005 in folgenden Fächern ein besonderer öffentlicher Bedarf:

1. Evangelische Religion,
2. Katholische Religion,
3. Ethik und
4. Latein.

(5) An der Ausbildung im Lehramt an Grundschulen besteht für den Zulassungstermin 2005 in folgenden Fächern ein besonderer öffentlicher Bedarf:

1. Evangelische Religion,
2. Katholische Religion,
3. Englisch und
4. Ethik.

§ 3

Verteilung der Ausbildungsplätze

(1) Vorab werden die Bewerber zugelassen, die eine Dienstpflicht gemäß Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder

1. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2992), in der jeweils geltenden Fassung,
2. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3271), in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. das freiwillige ökologische Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3271), in der jeweils geltenden Fassung,

abgeleistet haben oder die bereits zugelassen waren, wegen der Dienstleistung jedoch den Vorbereitungsdienst nicht ableisten konnten. Die Zahl der gemäß Satz 1 zugelassenen Bewerber darf 15 Prozent der vorhandenen Plätze je Lehramt nicht übersteigen.

(2) Vorab werden die Bewerber zugelassen, die für die Ausbildungsjahre 2003/2004 und 2004/2005 wegen Mangels an Plätzen erfolglose Bewerbungen im Freistaat Sachsen nachweisen. Die Zahl der gemäß Satz 1 zugelassenen Bewerber darf 5 Prozent der vorhandenen Plätze je Lehramt nicht übersteigen.

(3) Von den nach der Vorabzulassung gemäß den Absätzen 1 und 2 verbleibenden Plätzen werden vergeben

1. mindestens 55 Prozent nach Eignung und Leistung der Bewerber,
2. mindestens 25 Prozent nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen (Wartezeit),
3. höchstens 10 Prozent bei besonderen persönlichen oder sozialen Härtefällen und
4. höchstens 10 Prozent an Bewerber, die eine Ausbildung in Fächern durchlaufen, in denen ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht.

(4) Können nicht alle Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 oder 2 erfüllen, zugelassen werden, gilt Absatz 3 entsprechend. Sind im Rahmen der Auswahl gemäß Absatz 3 Bewerber ranggleich, haben die Bewerber den Vorrang, die einen Dienst im Sinne des Absatzes 1 abgeleistet haben oder gemäß Absatz 2 zwei erfolglose Bewerbungen nachweisen; im Übrigen entscheidet das Los. Bleiben im Rahmen der Auswahl gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis 4 Plätze frei, werden diese gemäß Absatz 3 Nr. 1 vergeben.

(5) Im Rahmen der Auswahl gemäß den Absätzen 2 und 3 Nr. 2 wird nur die Wartezeit berücksichtigt, in welcher der Bewerber zu jedem Zulassungstermin einen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt hat; die bis zu einer Unterbrechung der Bewerbungen verstrichene Zeit bleibt unberücksichtigt. Besondere Fristen für die Bewerbung zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind so lange gehemmt, wie der Vorbereitungsdienst infolge der Beschränkung der Zulassung nicht begonnen werden kann.

§ 4

Auswahlkriterien

(1) Für die Auswahl nach Eignung und Leistung zu den Vorbereitungsdiensten für die Lehrämter an Grund-, Mittel-, und Förderschulen sowie das Höhere Lehramt an Gymnasien ist die Gesamtnote maßgebend, die der Bewerber in der Ersten Staatsprüfung erhalten hat.

(2) Für die Auswahl nach Eignung und Leistung zum Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen haben die Bewerber Vorrang, die die Erste Staatsprüfung abgelegt haben.

Für Bewerber mit einer Diplomprüfung in Wirtschaftspädagogik (Diplomhandelslehrer) oder in Wirtschaftspädagogik mit einem allgemein bildenden Zweifach stehen jeweils höchstens 10 Plätze zur Verfügung. Für Bewerber mit einem vom Staatsministerium für Kultus anerkannten anderen Studienabschluss

stehen höchstens 5 Plätze zur Verfügung. Im Übrigen gelten folgende Kriterien:

1. bei Bewerbern mit einer Ersten Staatsprüfung eines anderen Bundeslandes für ein Lehramt und bei Bewerbern mit der Diplomhandelslehrerprüfung die Durchschnittsnote, die sich aus den Noten der Fächer, in denen die Bewerber auszubilden sind, und aus der Note in Erziehungswissenschaft ergibt,
 2. bei Bewerbern mit einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Note für Erziehungswissenschaft die Durchschnittsnote aus den Fächern, in denen die Bewerber auszubilden sind, und
 3. bei Bewerbern mit einem vom Staatsministerium für Kultus anerkannten anderen Studienabschluss die Gesamtnote.
- (3) Im Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 (Wartezeit) wird zunächst die gemäß den Absätzen 1 und 2 maßgebende Note zu Grunde gelegt. Diese verbessert sich bei ununterbrochener Bewerbung für jede aus Mangel an Plätzen erfolglose Bewerbung um 0,25. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Zur Durchführung eines Losverfahrens werden die Bewerber mit gleichem oder unmittelbar nachstehendem Rang ausgewählt, in deren Fächerverbindung die geringste Abweichung zwischen der Zahl der Bewerber und der Zahl der Plätze besteht.

§ 5

Nachrückverfahren

Tritt ein Bewerber den Vorbereitungsdienst zu dessen Beginn nicht an, wird die Zulassung unwirksam, sofern dem Bewerber nicht zuvor auf Antrag vom Regionalschulamt gestattet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst einzutreten.

§ 6

Bewerbungstermine, Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 1. März des betreffenden Jahres zu stellen.
- (2) Der Zulassungsantrag ist unter Verwendung der bei den Regionalschulämtern erhältlichen Vordrucke zweifach bei dem Regionalschulamt einzureichen, in dessen Amtsbezirk das vom Bewerber gewünschte Staatliche Seminar liegt. Dem Zulassungsantrag ist das Zeugnis über die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst geforderte Erste Staatsprüfung in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.
- (3) Zulassungsanträge, die verspätet eingehen, der Form gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht entsprechen oder denen das Zeugnis in amtlich beglaubigter Kopie nicht beiliegt, werden in das Auswahlverfahren nicht einbezogen. Form- und fristgerecht gestellte Zulassungsanträge von Bewerbern, die zu dem in Absatz 1 genannten Termin die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt noch nicht abgeschlossen haben, werden in das Auswahlverfahren einbezogen, wenn die Prüfungsergebnisse dem Staatsministerium für Kultus bis zum 24. Juni des betreffenden Jahres vorliegen.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind ferner beizufügen:
 1. von Bewerbern, die einen besonderen persönlichen oder sozialen Härtefall geltend machen, Nachweise über die Tatsachen, die einen solchen Härtefall begründen,

2. von Bewerbern, die einen Dienst gemäß § 3 Abs. 1 abgeleistet haben, amtliche Nachweise hierüber, und
 3. von Bewerbern, die eine besondere sachliche Notwendigkeit für die Zuweisung an einen bestimmten Ausbildungsort geltend machen, Nachweise über die Tatsachen, die eine solche Notwendigkeit begründen.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Fristen sind Abschlussfristen.

§ 7

Zuständigkeiten

- (1) Das Staatsministerium für Kultus ist zuständig für die Auswahl der nach den §§ 3 bis 5 zuzulassenden Bewerbern.
- (2) Die Regionalschulämter sind zuständig für
 1. die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung gemäß
 - a) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Vorbereitungsdienst und Prüfungsordnung II – Grundschullehrer VBPOII-GS) vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 333),
 - b) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen (VBPOII-MS) vom 1. August 1991 (SächsGVBl. 1992 S. 76),
 - c) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Zweiten Ausbildungsabschnitt und die Zweite Staatsprüfung für Lehrer an Förderschulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Förderschulen II – APO-FS II) vom 23. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 174),
 - d) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien (VBPOII-GY) vom 15. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 310),
 - e) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen (VBPOII-BS) vom 2. August 1991 (SächsGVBl. 1992 S. 81),
 2. die Zulassung der Bewerber, die gemäß den §§ 3 bis 5 zugelassen werden, und
 3. die Ablehnung der Bewerber, denen gemäß den §§ 3 bis 5 kein Platz zugewiesen werden kann.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. Juni 2005

Der Staatsminister für Kultus

In Vertretung

Hansjörg König

Staatssekretär

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
über die pauschale Vergütung nach § 5 SächsInsOAG
(SächsInsOAGVO)**

Vom 25. April 2005

Aufgrund von § 5 Satz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 Insolvenzordnung (SächsInsOAG) vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662), das durch Artikel 11 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 95) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Höhe der pauschalen Vergütung

Stellen, die nach § 3 SächsInsOAG als geeignet anerkannt sind, erhalten für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 SächsInsOAG pro Fall folgende pauschale Vergütung:

Zahl der Gläubiger beim außergerichtlichen Einigungsversuch	Höhe der pauschalen Vergütung bei gescheitertem außergerichtlichen Einigungsversuch nach Erteilung einer Bescheinigung über das Scheitern (EUR)	Höhe der pauschalen Vergütung bei erfolgreich abgeschlossenem außergerichtlichen Einigungsversuch (EUR)
1–4	268	428
5–9	392	572
ab 10	576	776

Abweichend von Satz 1 beträgt die pauschale Vergütung bei außergerichtlichen Einigungsversuchen von Ehepaaren oder von

eingetragenen Lebenspartnerschaften für den Partner nur 65 Prozent des Tabellenwertes.

§ 2

Übergangsvorschrift

Für Fälle, in denen der Schuldner vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung einen Antrag auf Insolvenzberatung nach Großbuchstabe C Ziffer I der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zum Sächsischen Ausführungsgesetz zu § 305 Insolvenzordnung (VwV SächsInsOAG) vom 25. Januar 1999 (SächsABl. S. 181), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Dezember 2002 (SächsABl. 2003 S. 63) geändert und die durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2004 (SächsABl. 2005 S. 16) verlängert worden ist, gestellt hat, richtet sich die Höhe der pauschalen Vergütung nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG (SächsInsOAGVO) vom 6. März 2001 (SächsGVBl. S. 147).

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG (SächsInsOAGVO) vom 6. März 2001 (SächsGVBl. S. 147) außer Kraft.

Dresden, den 25. April 2005

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über den Zeitpunkt der Datenübermittlung bei der Gewährung von Direktzahlungen**

Vom 1. Juni 2005

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen (Direktzahlungsverpflichtungsgesetz – DirektZahlVerpflG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 23. März 2005 (SächsGVBl. S. 71) wird verordnet:

§ 1

Datenübermittlung

Der Zeitpunkt für die Datenübermittlung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 DirektZahlVerpflG wird auf den 15. August jeden Jahres festgesetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 2005 in Kraft.

Dresden, den 1. Juni 2005

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft**
Stanislaw Tillich

Beschluss
der Sächsischen Staatsregierung
über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien
Vom 19. Mai 2005

- | | |
|--|---|
| <p>I. Staatskanzlei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzliche Fragen der Bundes- und Landesverfassung im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten nach Artikel 63 Abs. 1 der Verfassung, Prüfung beschlossener Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit im Rahmen der Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten nach Artikel 76 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung; 2. Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik, Ressortkoordination; 3. Gnadensachen, soweit der Ministerpräsident zuständig ist; 4. grundsätzliche Fragen des Staatsgebietes und seiner Einteilung; 5. Staatswappen, Beflaggungswesen, Ordensangelegenheiten; 6. Protokollangelegenheiten, Konsulatwesen; 7. Normprüfungsausschuss (in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern); 8. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sächsisches Amtsblatt, Sächsisches Ausschreibungsblatt, Datenbank ELVOS; 9. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses; 10. allgemeine Fragen der Staatsverwaltung sowie der Organisation und des Aufgabenkreises der Behörden, Verwaltungsstruktur; 11. Verkehr mit dem Landtag; 12. allgemeine Beziehungen zum Bund und zu den anderen Ländern; 13. grundsätzliche Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Koordinierung der Europapolitik der Staatsregierung; 14. Koordinierung der Hilfe für Mittel- und Osteuropa und GUS-Staaten; 15. Koordinierung der regionalen Partnerschaften und der internationalen Beziehungen; 16. Vertretung des Freistaates Sachsen beim Bund in Berlin und das Sachsen-Verbindungsbüro in Brüssel; 17. Koordinierung von Strategie und Maßnahmen für die Informationsgesellschaft; 18. Printmedien, Rundfunkwesen, sonstige Medien, Filmförderung, soweit nicht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig ist (vergleiche Ziffer VI. Nr. 9); 19. Grundsatzfragen sowie Koordinierung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Erscheinungsbild der Staatsregierung; 20. Grundsatzfragen sowie Koordinierung von Planung, Organisation und Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (KoBIT); eGovernment in der Landesverwaltung; 21. Koordinierung der Planungen und der planungsrelevanten Statistik des Freistaates; 22. Grundsatzfragen der demografischen Entwicklung und der Migrationspolitik; 23. Koordinierung der Förderpolitik der Staatsregierung, Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank; 24. Koordinierung der Maßnahmen zur Bewältigung der Flutkatastrophe im August 2002 sowie der Organisation und Verteilung von Finanzhilfen; | <ol style="list-style-type: none"> 25. Koordinierung des Programms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit; 26. Koordinierung der Interessen Sachsens als Sportland, Fußballweltmeisterschaft 2006. <p>II. Staatsministerium des Innern</p> <p>Zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern gehören alle Geschäfte der Staatsverwaltung, für die nicht ein anderes Staatsministerium zuständig ist, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Personalvertretungsrecht, Disziplinarrecht, Ausbildung und Fortbildung; 2. Statistik; 3. Aufbau- und Ablauforganisation der Staatsverwaltung (soweit nicht die Staatskanzlei zuständig ist, vergleiche Ziffer I. Nr. 10); 4. Staatsgebiet und Landeseinteilung, Wahlen und Abstimmungen; 5. Verwaltungsreform; 6. allgemeines Verwaltungsrecht; 7. Normprüfungsausschuss (in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium der Justiz und der Staatskanzlei); 8. Kommunalwesen einschließlich Besoldung, soweit nicht für diese das Staatsministerium der Finanzen nach Ziffer III. Nr. 1 zuständig ist, örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern und die Realsteuern, soweit die Verwaltung den Gemeinden übertragen ist; Kommunales eGovernment; 9. Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, Melde-, Pass- und Personalausweiswesen; 10. Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 11. Katastrophenschutz; 12. Angelegenheiten der Streitkräfte, soweit nicht das Staatsministerium der Finanzen (vergleiche Ziffer III. Nr. 9) zuständig ist, Koordinierung der zivilen Verteidigung, Wehrangelegenheiten, zivil-militärische Zusammenarbeit, Zivildienst; 13. Feuerwehrwesen, Brandschutz, Schornsteinfegerwesen; 14. Rettungsdienst; 15. Datenschutz; 16. Vermessungswesen, Geobasisinformationen, Geodateninfrastruktur, soweit nicht die Staatskanzlei nach Ziffer I. Nr. 20 zuständig ist; 17. Denkmalschutz und Denkmalpflege einschließlich das Landesamt für Denkmalpflege; 18. Angelegenheiten und Recht der Ausländer, kulturelle Angelegenheiten nach § 96 BVFG; 19. Verfassungsschutz; 20. Archivwesen; 21. Stiftungsrecht, Stiftungsaufsicht; 22. Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen einschließlich Bauaufsicht, Wohngeld, Ingenieurgesetz, Architektenrecht einschließlich Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Rechtsaufsicht über die Ingenieur- und Architektenkammer; 23. Landesentwicklung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Raumbewertung, grenzüberschreitende, europäische territoriale Zusammenarbeit/INTERREG III B; 24. offene Vermögensfragen. |
|--|---|

- III. Staatsministerium der Finanzen
1. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht einschließlich Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilferecht;
 2. Zentrale Innenrevision;
 3. Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft;
 4. Koordinierung der Erprobung des Neuen Steuerungsmodells;
 5. Haushaltswesen sowie Flexibilisierung des Haushaltsrechts einschließlich Budgetierung sowie grundsätzliche Fragen des Förderwesens insbesondere Fragen des Zuwendungsrechtes sowie haushaltsrechtliche Fragen zur Förderpolitik und zur Veranschlagung von Förderprogrammen, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzplanung, Kostenfolgenabschätzung;
 6. Finanzbeziehungen zu Bund, Ländern und Gemeinden;
 7. Abschluss von Rahmenverträgen für den Freistaat Sachsen;
 8. Lastenausgleich und Entschädigung daraus;
 9. Vermögen und Schulden,
 - a) staatliche Liegenschaften (ohne Staatswaldvermögen),
 - b) staatliche Unternehmen und Beteiligungen,
 - c) Staatsschuldenverwaltung,
 - d) Kreditfragen,
 - e) staatliche Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen,
 - f) Behördenunterbringung,
 - g) Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Freistaates Sachsen;
 10. Verteidigungslasten und Liegenschaftsfragen der Streitkräfte;
 11. Abgabenwesen,
 - a) Steuerwesen und Steuerverwaltung, Besitz- und Verkehrssteuern, Landes-, Gemeinde- und Bundessteuern (ausgenommen die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern und die Realsteuern, soweit die Verwaltung den Gemeinden übertragen ist),
 - b) Steuerberatungswesen,
 - c) Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen,
 - d) handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften;
 12. Geld- und Kreditwesen einschließlich Sparkassenwesen;
 13. Staatshochbau,
 - a) allgemeiner Landesbau,
 - b) Realisierung des Hochschulbaus,
 - c) Baumaßnahmen des Bundes,
 - d) Baumaßnahmen Dritter,
 - e) Mitwirkung bei Zuwendungsbaumaßnahmen;
 14. Zusammenarbeit mit der TLG Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH;
 15. Zusammenarbeit mit der BvS-Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, soweit Angelegenheiten des Geschäftsbereiches betroffen sind;
 16. Bescheinigende Stelle im Bereich EAGFL, Abteilung Garantie und Unabhängige Stelle im Bereich der Strukturfonds für Finanzbeteiligungen der EU bei Fördermaßnahmen im Freistaat Sachsen sowie Aufgabenwahrnehmung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 4045/89.
- IV. Staatsministerium der Justiz
1. Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten, Organisation und Dienstaufsicht im Bereich der
 - a) ordentlichen Gerichtsbarkeit,
 - b) Verwaltungsgerichtsbarkeit,
 - c) Finanzgerichtsbarkeit,
 - d) Sozialgerichtsbarkeit,
 - e) Arbeitsgerichtsbarkeit,
 - f) Disziplinargerichtsbarkeit und
 - g) Staatsanwaltschaft;
 2. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare;
 3. Grundbuchwesen;
 4. Bundes- und Landesverfassung;
 5. Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen;
 6. Vertretung des Freistaates Sachsen vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen;
 7. Vertretung des Freistaates Sachsen in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;
 8. Grundsatzfragen des Staatskirchenrechtes und grundlegende vertragliche Beziehungen des Staates zu den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes;
 9. Öffentliches Recht, Bürgerliches Recht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht (vergleiche Ziffer III. Nr. 9a), Strafrecht einschließlich des Nebenstrafrechts (vergleiche Ziffer III. Nr. 9a), Strafvollzugsrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Verfahrensrecht der Gerichte einschließlich des einschlägigen Kostenrechtes, jeweils soweit nicht ein anderes Ressort zuständig ist;
 10. Bearbeitung zwischenstaatlicher Angelegenheiten der Rechtspflege;
 11. Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, soweit nicht andere Staatsministerien zuständig sind, rechtliche Begutachtung von Gesetzentwürfen, insbesondere Angelegenheiten des Normprüfungsausschusses (Führung des Vorsitzes, Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und dem Staatsministerium des Innern), Fragen der Gesetzesfolgenabschätzung, soweit nicht das Staatsministerium der Finanzen zuständig ist;
 12. Rechtsbereinigung und Rechtsvereinfachung, Deregulierung und Bürokratieabbau, Koordinierung des Vollzugs des Verwaltungsvorschriftengesetzes;
 13. Bereinigung von SED-Unrecht, soweit nicht andere Staatsministerien zuständig sind;
 14. Rechtsfragen hinsichtlich der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit;
 15. Angelegenheiten der Volksgesetzgebung;
 16. sämtliche Verwaltungsangelegenheiten, Organisation und Dienstaufsicht im Bereich
 - a) des Justizvollzugs,
 - b) der Bewährungshilfe und
 - c) der Gerichtshilfe;
 17. Gnadensachen (soweit nicht die Staatskanzlei oder andere Ressorts zuständig sind, vergleiche Ziffer I. Nr. 3);
 18. Prüfung und Ausbildung des juristischen Nachwuchses und der Anwärter für die Laufbahnen der in Nummer 1 genannten Gerichtsbarkeiten und der in Nummer 16 genannten Dienststellen, Fortbildung der Justizbediensteten;
 19. Schulen im Bereich der Rechtspflege und des Strafvollzuges;
 20. Staatshaftung ohne Einzelfallangelegenheiten der Ressorts.
- V. Staatsministerium für Kultus
1. Angelegenheiten von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften; Religionsunterricht;
 2. Schulische Bildung und Erziehung, insbesondere
 - a) allgemeinbildende Schulen,
 - b) berufsbildende Schulen,
 - c) Schulen des zweiten Bildungsweges,
 - d) Bildungsplanung, Bildungsinformation, Evaluationsagentur,

- e) Lehreraus- und -fortbildung einschließlich der zuständigen Fachseminare des Sächsischen Staatsinstituts für Bildung und Schulentwicklung und der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung, einschließlich der behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachkunde im Strahlenschutz für Lehrer;
- g) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrerausbildung und Durchführung der Lehramtsprüfungen,
- h) Anerkennung und Bewertung ausländischer Schulabschlüsse,
- i) Feststellung der Gleichwertigkeit von inländischen Bildungsabschlüssen, soweit nicht eine Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit nach Ziffer VII. Nr. 20 gegeben ist und soweit nicht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig ist (vergleiche Ziffer VI. Nr. 1k),
- j) Prüfung und Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer,
- k) Förderung der deutschen Sprache im Ausland einschließlich der Frage der Lehrereinsendung,
- l) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten,
- m) schulische Angelegenheiten der Sorben;
3. Weiterbildung, soweit nicht das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig sind;
4. Landeszentrale für politische Bildung;
5. Angelegenheiten des Sports einschließlich der nicht dem SGB VIII unterliegenden Sportarbeit mit Jugendlichen (soweit nicht die Staatskanzlei nach Ziffer I. Nr. 26 zuständig ist);
6. Schuljugendarbeit, Schultheater;
7. Heimatpflege, Laienmusik;
8. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Kultus, soweit nicht ein anderes Staatsministerium zuständig ist.
- VI. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
1. Hochschulen, insbesondere
- a) Universitäten einschließlich Universitätskliniken,
- b) Fachhochschulen,
- c) Kunsthochschulen,
- d) Fernstudium und wissenschaftliche Weiterbildung,
- e) Hochschulplanung,
- f) vorbereitende Planung des Hochschulbaus,
- g) Zulassungs- und Kapazitätsangelegenheiten,
- h) Studien- und Prüfungsordnungen,
- i) Studentische Angelegenheiten, Information und Beratung, Studentenwerke,
- j) überregionale und internationale Angelegenheiten,
- k) Anerkennung und Bewertung ausländischer und inländischer Hochschulabschlüsse sowie Gleichwertigkeitsfeststellung und Nachdiplomierung inländischer Bildungsabschlüsse im Hochschulbereich, die bis zum 31. Dezember 1993 erworben wurden (mit Ausnahme pädagogischer, juristischer und medizinischer Abschlüsse);
2. Ausbildungsförderung an Schulen und Hochschulen;
3. Berufsakademie Sachsen;
4. Grundlagenforschung, angewandte Forschung (soweit nicht Ziffern VII. Nr. 15, 16 und IX. Nr. 3);
5. wissenschaftliche, institutionell vom Land oder nach Artikel 91b GG geförderte Einrichtungen außerhalb der Hochschulen (insbesondere Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren – HGF und der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz – WGL, Einrichtungen der Fraunhofer Gesellschaft – FhG und Max Planck Gesellschaft – MPG, die Deutsche Forschungsgemeinschaft – DFG), Forschungszentren an Fachhochschulen, An-Institute an den Hochschulen;
6. Forschungsförderung, Technologie- und Wissenstransfer der Hochschulen sowie der unter Nummer 5 genannten Einrichtungen (zur Zuständigkeit für Technologietransfer vergleiche Ziffer VII. Nr. 15);
7. öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken;
8. Staatliche Theater, Orchester, Museen und Sammlungen;
9. Allgemeine Kunst- und Kulturförderung (unter anderem Musik einschließlich Jugendmusik, Darstellende Kunst, Bildende Kunst, Literatur, Soziokultur, Film und Video), Förderung der Kulturpflege der Kulturräume gemäß § 6 Abs. 2 SächsKRG;
10. Musikschulen;
11. Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte;
12. Angelegenheiten der Sorben;
13. Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft;
14. Rechtsaufsicht über die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen und die Sächsische Akademie der Künste.
- VII. Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
1. Öffentliches Auftragswesen, grundsätzliche Angelegenheiten des Vergaberechts;
2. Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsrecht;
3. Industrie, Handwerk, Handel, Freie Berufe, Dienstleistungen, Gewerbe, Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern, Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftswesen;
4. Außenwirtschaft, Messen und Ausstellungen;
5. Zusammenarbeit mit der BvS-Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben;
6. Zusammenarbeit mit der TLG Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH, soweit Angelegenheiten des Geschäftsbereichs betroffen sind;
7. Sächsisches Bündnis für Arbeit;
8. Preise, Wettbewerb, Kartelle, Verbraucherfragen;
9. Börsenwesen, Versicherungswesen (ohne Sozialversicherung);
10. Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung, Kurorte und Heilbäder (mit Ausnahme der staatlichen Bäder);
11. Wirtschaftsförderung, regionale und sektorale Strukturentwicklung (mit Ausnahme des Förderprogramms INTERREG III B), INTERREG III C; Koordinierung der grenzüberschreitenden Abstimmung der Regionalpolitik für den Grenzraum, Zusammenarbeit mit den Regierungen der Nachbarstaaten einschließlich Unterstützung der Arbeit der Euro-Regionen, gemeinsame Verwaltungsbehörde für die Programme INTERREG III A;
12. Verwaltungsbehörde der EU-Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL-A) einschließlich Fondsverantwortung für den EFRE und den ESF;
13. Zahlstelle für den EFRE, den ESF und INTERREG III A;
14. Technologiepolitik;
15. Technologieförderung, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, Technologiezentren (unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei nach Ziffer I. Nr. 18, 19, 20);
16. Telematik und Multimedia (soweit nicht die Staatskanzlei nach Ziffer I. Nr. 18, 19, 20 oder ein anderes Staatsministerium zuständig ist), Post und Telekommunikation;
17. Energiewirtschaft, Energieaufsicht, Bergbau, Bergbauanierung und Bergaufsicht, Rohstofferkundung und Standortplanung;

18. Beschäftigung und Arbeitsmarkt;
 19. Arbeitsrecht mit Ausnahme der betrieblichen Altersvorsorge, Betriebsverfassung und Unternehmensverfassung, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand;
 20. Berufliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Bergwesen sowie Regelung von Fragen der Anrechnung und Anerkennung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung;
 21. Maßnahmen zur Fachkräftesicherung (Optimierung von Strukturen und Systemen, Netzwerke);
 22. Geschäftsführung des Landesausschusses für Berufsbildung (Festsetzung der Höhe der Entschädigung, Genehmigung der Geschäftsordnung des Landesausschusses);
 23. Mess-, Eich- und technisches Prüfwesen;
 24. Sozialer Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Technischer Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik und Gerätesicherheit (überwachungsbedürftige Anlagen), Sprengstoffrecht, Gefahrstoffrecht (mit Ausnahme der Belange des Umweltschutzes), Strahlenschutz im Geltungsbereich der Röntgenverordnung, Aufbewahrung von Aufzeichnungen über die berufliche Strahlenexposition von Beschäftigten nach Ende der Beschäftigung, Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen im Strahlenschutz, und behördliche Aufgaben im Zusammenhang mit deren Fachkunde im Strahlenschutz, aktive Medizinprodukte;
 25. Verkehrswesen, insbesondere Verkehrspolitik, Landesverkehrsplanung, Straßenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Luftverkehr einschließlich Luftaufsicht, Eisenbahnen, Binnenschifffahrt, Fahrzeugtechnik und neue Verkehrstechnologien, Verkehrssicherheit (soweit nicht Aufgabe der Polizei), Aktionsprogramm Grenzregionen der EU, Paneuropäische Korridore, Transeuropäische Verkehrsnetze;
 26. Straßenbauverwaltung (Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen), technische Verwaltung der Kreisstraßen, Straßenrecht, Grundsatzfragen des Straßenwesens, Förderung des kommunalen Straßenbaues.
- VIII. Staatsministerium für Soziales
1. Sozialstruktur und Sozialplanung;
 2. Sozialversicherung einschließlich betrieblicher Altersvorsorge, Aufsicht über Träger der Sozialversicherung, ihre Verbände und die von ihnen betriebenen Einrichtungen, Berufsbildung in der Sozialversicherung nach dem Berufsbildungsgesetz, soziale Entschädigung, Kriegsopferfürsorge;
 3. Bereinigung von SED-Unrecht (Durchführung der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung);
 4. Familienpolitik, Erziehungsgeld, Kinder- und Jugendhilfe inklusive Kindertageseinrichtungen sowie angrenzende Rechtsbereiche, Unterhaltsvorschuss, Unterhaltssicherung;
 5. Gleichstellung von Frau und Mann;
 6. Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, Sammlungswesen;
 7. Integration von Zuwanderern, soweit nicht das Staatsministerium für Kultus nach Ziffer V. Nr. 2, 3 und soweit nicht das Staatsministerium des Innern nach Ziffer II. Nr. 18 zuständig ist;
 8. Behindertenrecht, Rehabilitation Behinderter, Seniorenpolitik, Altenhilfe;
 9. Recht der sozialen und sozialpflegerischen Berufe;
10. Gesundheitswesen, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Krankenhausplanung und -finanzierung einschließlich des Pflegesatzwesens, Apotheken- und Arzneimittelwesen sowie Angelegenheiten der inaktiven Medizinprodukte, gesundheitlicher Umweltschutz, Recht der Heilberufe, Recht der Gesundheitsfachberufe, Aufsicht über die Heilberufekammern, psychiatrische Versorgung einschließlich des Maßregelvollzuges;
 11. Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Verbraucheraufklärung, Ernährungsaufklärung und -beratung;
 12. Strahlenschutzvorsorge im Umfang der Vorschriften zu Verboten oder Beschränkungen für das Inverkehrbringen oder Verbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Bedarfsgegenständen oder Arzneimitteln oder deren Ausgangsstoffen, ausgenommen die messtechnische Erfassung von Daten und deren Übermittlung;
 13. Veterinärwesen mit Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheitsschutz, Tierarzneimittelwesen und Tierschutz;
 14. Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen; Gräber von Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft, verwaiste jüdische Friedhöfe.
- IX. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
1. Grundsatzfragen der Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltpolitik, überregionale und internationale Angelegenheiten;
 2. Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltrecht, Umweltinformation, Umweltbildung, Waldpädagogik;
 3. angewandte Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltforschung;
 4. Gewässerbewirtschaftung, Gewässerschutz, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wasserbau und Hochwasserschutz;
 5. Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten;
 6. geowissenschaftliche und bodenkundliche Landesaufnahme einschließlich Risikoabschätzungen, Bodeninformationssysteme;
 7. Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, Klimaschutz;
 8. Sicherheit in der Kerntechnik, Aufsicht nach dem Atomgesetz, Umweltradioaktivität, Strahlenschutzvorsorge und Strahlenschutz, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist;
 9. landwirtschaftliche und umweltpolitische Belange der Bio- und Gentechnologie; Gesetzesvollzug in der Bio- und Gentechnologie ausgenommen die Lebensmittelüberwachung;
 10. Gefahrstoffrecht (mit Ausnahme der Belange des Arbeitsschutzes), Anmeldung neuer und Prüfung alter Stoffe;
 11. Naturschutz und Landschaftspflege, Biotop- und Artenschutz;
 12. Landschaftsökologie und Landschaftsplanung, Landeskultur, Entwicklung des ländlichen Raumes, Dorfentwicklung, ländliche Neuordnung, landwirtschaftliche Meliorationen und Wegebau im ländlichen Raum;
 13. Agrarstruktur, Agrarförderung einschließlich Ausgleichsleistungen, Agrarstatistik, landwirtschaftlicher Grundstücks- und Pachtverkehr, fachbezogene Angelegenheiten des Agrarsozialwesens;
 14. Verwaltungsbehörde Gemeinschaftsinitiative FIAF und LEADER+, Fondsverwaltung EAGFL-A, Programmverwaltung EAGFL-G;
 15. Ernährungswirtschaft, -sicherstellung und -notfallvorsorge, Hauswirtschaft;

16. Landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugung einschließlich umweltgerechter Landwirtschaft und Gartenbau, Freizeitgartenbau und nicht erwerbsmäßige Landbewirtschaftung, Fischerei, agrarproduktionsbezogener Ressourcenschutz, nachwachsende Rohstoffe, Weinbau;
17. Vermarktung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse, Agrarmarktstruktur, Absatzförderung, amtliche Futtermittelüberwachung;
18. Berufliche Bildung im Bereich der Land-, Forst- und Hauswirtschaft gemäß Berufsbildungsgesetz, berufsbezogene Weiterbildung im ländlichen Raum, land- und hauswirtschaftliches Fachschulwesen;
19. Forstwirtschaft, Waldökologie, Bewirtschaftung des Staatswaldes, Beratung, Betreuung und Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes, Verwaltung des Staatswaldvermögens (in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen), forstliche Rahmenplanung, Forstschutz, Forstaufsicht, Vermarktung forstlicher und jagdlicher Erzeugnisse, Jagdwesen;
20. Fachaufsicht über die staatlichen Domänen und den staatlichen landwirtschaftlichen Streubesitz;
21. Zahlstelle für den EAGFL, Abteilung Garantie und Ausrichtung sowie für LEADER+ und FIAF;
22. Angelegenheiten vereinigungsbedingter Sonderaufgaben, soweit es den eigenen Geschäftsbereich betrifft.

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0
Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Telefon (03 51) 4 85 26-0

Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 2,78 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>